

21.10.2022

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 413 vom 6. September 2022  
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP  
Drucksache 18/849

### **Der Umgang mit Daten im Versammlungsrecht – werden Daten uferlos gespeichert?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In der Rechtssache C-140/20 vom 05.04.2022 bestätigte der EuGH seine ständige Rechtsprechung, dass eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten unionsrechtswidrig ist. Der Europäische Gerichtshof hat bekräftigt, dass das anlasslose Speichern von Kommunikationsdaten auch dann gegen EU-Recht verstößt, wenn es dem Kampf gegen schwere Straftaten wie Mord dient. Die Richter in Luxemburg haben entschieden, dass nationale Regeln rechtswidrig seien, die „präventiv eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten, die elektronische Kommunikationen betreffen, zum Zweck der Bekämpfung schwerer Straftaten vorsehen“.

„Der EuGH hat heute erneut die Bedeutung der Grundrechte im digitalen Raum bekräftigt und uferlosen Datenspeicherungen eine klare Absage erteilt“, begrüßte Justizminister Marco Buschmann das Urteil am Tag der Verkündung.<sup>1</sup>

Dass eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten unionsrechtswidrig sei, ließ der EuGH-Generalanwalt Manuel Campos Sánchez-Bordona in seinen Schlussanträgen zu mehreren zusammengefassten Fällen aus drei Ländern, darunter erstmals auch aus Deutschland, verlauten (Schlussanträge v. 18.10.2021, Rs. C-793/19 und C-794/19; Rs. C-140/20; Rs. C-339/20 und C-397/20).

Die Ampel-Koalition in Berlin will anstelle der Vorratsdatenspeicherung auf das sogenannte „Quick-Freeze“-Verfahren setzen. Dabei werden Internetprovider erst bei einem Anfangsverdacht aufgefordert, Daten zu einzelnen Teilnehmern für einen bestimmten Zeitraum zu speichern. Der EuGH bekräftigte nämlich unter anderem, dass er ein solches Verfahren zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit für rechtmäßig hält.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> EUGH-ENTSCHEIDUNG, Quick-Freeze-Lösung statt Vorratsdatenspeicherung, abgerufen unter: <https://www.fdp.de/quick-freeze-loesung-statt-vorratsdatenspeicherung>.

<sup>2</sup> EUGH-ENTSCHEIDUNG, Quick-Freeze-Lösung statt Vorratsdatenspeicherung, abgerufen unter: <https://www.fdp.de/quick-freeze-loesung-statt-vorratsdatenspeicherung>.

Die Speicherung von personenbezogenen Daten spielt insbesondere auch im Rahmen des neu erlassenen Versammlungsgesetzes in NRW eine Rolle. So heißt es in § 16 Abs. 2 S. 4 VersG NRW: „Der weitere Umgang mit den auf Grundlage einer Identifizierung erhobenen Daten bestimmt sich nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) in der jeweils geltenden Fassung.“

Auch die Absätze sechs und acht der gegenständlichen Norm enthalten Regelungen bezüglich des Umganges mit Daten.

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 413 mit Schreiben vom 21. Oktober 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

1. ***Was wird die Landesregierung tun, um die nach § 16 Abs. 2 VersG NRW gewonnenen Informationen EU-rechtskonform und im Sinne der geltenden NRW-Datenschutzvorschriften zu nutzen?***
2. ***Was wird die Landesregierung tun, um nach § 16 Abs. 8 VersG NRW eine landesweit einheitliche schriftliche oder elektronische Dokumentation EU-rechtskonform und im Sinne der geltenden NRW-Datenschutzvorschriften zu etablieren?***
3. ***Was wird die Landesregierung tun, um nach § 16 Abs. 6 VersG NRW die Vernichtung der Aufzeichnungen sicherzustellen?***
5. ***Wie wird mit Blick auf die Fragen 1 bis 3 eine Überprüfung durch eine höhere Stelle sichergestellt?***

Die Fragen 1 bis 3 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften obliegt in erster Linie den Verantwortlichen im Sinne des § 36 Nr. 9 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Ergänzt wird dies durch die Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 67 Nr. 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Artikeln 37 bis 39 der EU-Datenschutzgrundverordnung. Die Einhaltung rechtlicher Vorgaben einschließlich des Datenschutzes ist zudem Gegenstand der Aufsicht nach § 5 Absatz 3, § 13 Absatz 2, § 13a Absatz 2 und § 13b Absatz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Schließlich unterliegen die Polizeibehörden auch nach Maßgabe des § 60 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen der Aufsicht durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

4. ***Bei wie vielen Versammlungen in NRW wurden die neuen Regelungen des § 16 VersG NRW seit seinem Inkrafttreten angewendet?***

Die erfragte Information liegt der Landesregierung nicht zentral vor. Eine Erhebung der Information bei den 47 Versammlungsbehörden des Landes war innerhalb des für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraums nicht möglich, da die Daten

auch dort nicht strukturiert erfasst werden und eine händische Überprüfung in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand zu leisten war.